

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0222) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

LAD-VD-36621

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug
14.008/34-I4/91Bearbeiter
Dr. Wagner(0222) 531 10 Durchwahl
2197

Datum

6. Okt. 1992

D. Holzmaier

Betrifft GESETZENTWURF	
21.	GE/19
Datum: 9. OKT. 1992	
Vert.	10.10.92 Lage

Betrifft
 Bundesgesetz über die Gewährung und Bereitstellung von
 Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbete-
 reitungsgesetz)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Gewässerbeteitungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

Gesetzentwurf im allgemeinen:

Zunächst wird der Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zur Gänze ausgenommen. Die Erläuterungen begründen die gesonderte Regelung mit einer entscheidenden Neuorientierung durch zahlreiche Vorgaben im Bereich des qualitativen Gewässerschutzes. Daher soll die Anpassung Hand in Hand mit einer Neuordnung der zentralen Fondsauflagen (Umweltfonds, Wasserwirtschaftsfonds, Altlastenfonds) erfolgen und eine Straffung bei gleichzeitiger Wirksamkeitssteigerung sicherstellen. Diese umfangreichen Änderungen und auch das anders gestaltete Finanzierungsinstrumentarium lassen die gesonderte Regelung durchaus sinnvoll erscheinen.

Da ökologische Verbesserungen im Bereich der Abwasserreinigung, Abfallbehandlung, Altlastensanierung sowie Trink- und Nutzwasserversorgung im Hinblick auf die jüngste Novelle zum Wasserrechtsgebot besonders vordringlich sind, verlangt die NÖ Landesregierung, für die Finanzierung der hiefür notwendigen Maßnahmen

- 2 -

umgehend eine den Anforderungen ausreichend Rechung tragende Grundlage zu schaffen.

Den dringenden Bedarf an einer sachgerechten Regelung der Förderungen auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft hat die NÖ Landesregierung in ihrer umfangreichen Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 vom 17. September 1991 unter Hinweis auf die NÖ Umweltoffensive (S.1 ff der Stellungnahme) ausreichend begründet.

Zu begrüßen ist hingegen die vorgesehene Förderung für die Gewässergestaltung (Renaturierung, Revitalisierung) und die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Fließgewässern.

Allerdings kann den Ausführungen der Erläuterungen über die zu erwartende Kostenbelastung aus der Sicht des Landes Niederösterreich nicht zugestimmt werden:

Die im Gewässerbetreuungsgesetz vorgesehenen Förderungsmittel sollen voraussichtlich aus dem Katastrophenfonds entnommen werden. Da dieser durch Anteile am Aufkommen von Abgaben gespeist wird, an denen auch die Länder und Gemeinden beteiligt sind (z.B. Lohn- und Einkommensteuer) brachte der Bund im Jahr 1990 lediglich rund 58 % auf, wogegen die Länder 23 % und die Gemeinden rund 19 % beigetragen haben.

Es ist nicht zu erwarten, daß sich dieses Verhältnis wesentlich zu Gunsten der Länder verbessert, wohl aber, daß das Steueraufkommen und damit die dem Katastrophenfonds zukommenden Mittel überdurchschnittlich ansteigen. Das wird den Bund in die Lage versetzen, den Leistungsumfang für Gewässerbetreuungsmaßnahmen entsprechend der Steigerung der Katastrophenfondsmittel zu erweitern. Die Länder hingegen müssen infolge der in weiten Bereichen (§§ 6, 8, 9 und 13 des Entwurfes) vorgesehenen

- 3 -

Junktimierung immer mehr Mittel aus ihrem Landshaushalt für diese Zwecke zusätzlich zu ihrem Anteil am Katastrophenfonds zur Verfügung stellen.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, den Anteil der Länder an den Katastrophenfondsmitteln auf den Anteil der Länder an den Gewässerbetreuungsmaßnahmen anzurechnen. Sollte einer Anrechnung nicht näher getreten werden, müßten die im Entwurf vorgesehenen Junktimierungen entsprechend dem Ländermemorandum zum Finanzausgleich 1993, Punkt 12, generell abgelehnt werden.

Schließlich ist festzuhalten, daß im Gegensatz zu dem im Juli 1991 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nicht mehr als förderungswürdig vorgesehen ist. Gerade die Klärschlammverwertung bringt jedoch einerseits für die Gemeinden und Gemeindeverbände große Probleme mit sich und andererseits wird durch die landwirtschaftliche Verwertung der Stoffkreislauf geschlossen, sodaß auf diesem Gebiet wirksame Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht anzustreben sind. Es sollten daher auch für diesen Bereich geeignete Förderungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes darf ausgeführt werden:

Zu § 1:

Die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu fördern beabsichtigten Maßnahmen sind im Verhältnis zum Wasserbautenförderungsgesetz unzureichend abgegrenzt, sodaß hinsichtlich der Zuordnung Probleme zu erwarten sind. So lautet etwa § 1 Z. 1 lit. d WBFG 1985 "Bodenentwässerung, Bodenbewässerung; landwirtschaftliche Abwasserverwertung", wogegen § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b des vorliegenden Gesetzentwurfes die "Regelung des Bodenwasserhaushaltes" als förderbar vorsieht. Laut den Erläuterungen wollte man mit der Neuformulierung eine andere Zielsetzung betonen. Da jedoch das WBFG 1985 für alle nicht im Gewässerbetreuungsgesetz geregelten Angelegenheiten weiter gelten soll, sind insbesondere

- 4 -

für die Antragssteller Probleme hinsichtlich der Zuordnung einer Angelegenheit zu erwarten. Hier sollten ausreichende Abgrenzungen eine sachlich richtige Zuordnung gewährleisten.

Zu § 2:

Sinnvollerweise sollte bei den "Begriffsbestimmungen" auch die "Regelung des Bodenwasserhaushaltes" definiert und etwa nach Z. 7 eingefügt werden. In dieser Definition müßte jedenfalls die auch weiterhin sehr wichtige "Bewässerung" enthalten sein.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Die hier angesprochenen technischen Richtlinien sollen nach Mitteilung des BMLF zukünftig in 3 Teile (Flußbau, Landeskultureller Wasserbau und Förderungsrichtlinien) gegliedert werden. Nur Teil 1 wurde bisher zur Begutachtung übermittelt. Da die Teile 2 und 3, insbesondere die Förderungsrichtlinien, noch nicht vorliegen, kann zu § 3 Abs. 1 Z. 1 derzeit keine Aussage getroffen werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Da bei den Maßnahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft nach § 10 eine große Anzahl von Anträgen mit relativ geringen Einzelkosten zu erwarten ist, sollte auch für diese Maßnahmen eine Genehmigung mit "Sammelverzeichnis" ermöglicht werden. Es wird daher vorgeschlagen, im ersten Satz das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach "Wildbach- und Lawinenverbauung (§§ 5, 7, 8, 13)" den Satzteil "und Maßnahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft gemäß § 10" einzufügen.

Zu den §§ 4 und 5:

Für eine abschließende Stellungnahme ist die Kenntnis der Förderungsrichtlinien des Bundes notwendig, die jedoch noch nicht vorliegen.

- 5 -

Bei Z. 3 ist jedenfalls zu verlangen, daß auch örtlich begrenzte Maßnahmen der Gewässergestaltung ohne vorhandenes Gewässerbe-treuungskonzept, ähnlich wie in den Z. 1 und 2, förderbar sein sollen. In Z. 3 wäre daher nach dem letzten Wort "aufbauen" der Satzteil "oder deren ökologische Auswirkungen örtlich begrenzt bleiben" einzufügen.

Zu § 7:

Hier sieht der Entwurf gegenüber dem geltenden WBFG 1985 vor, in Abs. 1 die bisherige Verpflichtung in eine "Kann-Bestimmung" und in Abs. 3 die bisherige "Kann-Bestimmung" in eine Verpflichtung umzuwandeln. Dem kann keinesfalls zugestimmt werden. Hiebei ist auch zu beachten, daß bei den Wasserstraßen (Donau, March, Thaya) die bisherige Regelung nicht geändert werden soll. Für die Abs. 1 und 3 werden daher die nachstehenden Formulierungen verlangt:

"(1) An Grenzgewässern sowie Rheintalbinnenkanal bestreitet der Bund die Kosten der Maßnahmen der Gewässerbe-treuung gemäß § 2 Z. 1 aus Bundesmitteln."

Absatz 3 letzter Satz:

"Bei Schutz- Gewässern können die Nutznießer nach § 44 WRG 1959 zu Beitragsleistungen herangezogen werden."

Zu § 8:

Hier wäre die alte Formulierung des Paragraphen, wie sie im Entwurf aus 1991 zur Änderung des WBFG 1985 verwendet wurde, viel günstiger. Insbesondere im § 8 Abs. 1 Z. 1 ist die Wortfolge "Bewirtschaftung des Feststoffhaushaltes" schwer konkretisierbar. Die vorgehende Formulierung (ehemaliger § 9 Wasserbauten-förderungsgesetz 1985) war viel verständlicher:

"§ 9 (1) Für alle Maßnahmen, welche

1. die Unterbindung der Geschiebebildung und die Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten in den Einzugsgebieten der Wildbäche betreffen ..."

- 6 -

In § 8 Abs. 1 z. 4 müßte weiters nach dem Wort "der" das Wort "drohenden" eingefügt werden.

Dem § 9 Abs. 1 letzter Satz wäre der Halbsatz "bzw. zeitgerecht herbeigeführt wird" anzufügen.

Dies entspricht den Intentionen der Forstdirektorenkonferenz, da nicht verständlich ist, dem Grundeigentümer eine derartige Förderung vorzu enthalten, wenn bereits Maßnahmen seitens der Behörde z.B. zur Wildstandsreduktion eingeleitet wurden.

Zu § 10 z. 3:

Analog der Stellungnahme zu § 2 des Entwurfes wäre eine Definition des Begriffes "Regelung des Bodenwasserhaushalts" unter Berücksichtigung der "Bewässerungen" erforderlich. Da weder die technischen Richtlinien für den landeskulturellen Wasserbau, Teil 2, noch die Förderungsrichtlinien, Teil 3, bekannt sind, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Zu § 12 Abs. 1:

Die hier vorgesehene "Kann-Bestimmung" für Vorsorgemaßnahmen an Bundesflüssen sollte analog dem zu § 7 des Entwurfes deponierten Verlangen in eine Verpflichtung umgewandelt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-36621

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schwarz

